

## PFERDE-EINSTELLVERTRAG

Zwischen

1.

<b>Angaben zum Einstellbetrieb (nachfolgend kurz „Betrieb“ genannt)</b>	
Name:	Reit- und Fahrverein Westerende e.V.
Anschrift:	Westerender Str. 11, 26532 Großheide
Tel.:	04936/360

und

2.

<b>Angaben zum Einsteller</b>
Name:
Anschrift:
Tel.:
Bankverbindung:

wird folgender **Pferdeeinstellvertrag** geschlossen:

### § 1

Für die Einstellung von \_\_\_\_\_ Pferd(en) \_\_\_\_\_ (Name)  
wird (werden) in dem Stallgebäude des Betriebes \_\_\_\_\_  
Box(en) vermietet.

Die Benutzung der Reithallen sowie des Reitplatzes ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

### § 2

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_  
oder läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Betrieb kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich den Vertrag kündigen, wenn einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Umstände eingetreten sind:

1. der Einsteller ist mit dem Pensionspreis vier Wochen im Rückstand;
2. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

### § 3

Der vereinbarte Pensionspreis beläuft sich monatlich auf EUR \_\_\_\_\_. Dieser beläuft sich auf die Lieferung von Einstreu für die Box, das Entmisten der Box, die Lieferung von Heu, Wasser und Krafffutter. Der Pensionspreis wird im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats von ihrem Konto abgebucht. Außerdem ist einmal jährlich eine *Hallen- und Platznutzungsgebühr* i.H.v. EUR \_\_\_\_\_ zu entrichten, diese wird ebenfalls von ihrem Konto abgebucht.

Eine vorübergehende Abwesenheit (beispielsweise der Besuch eines Turniers, Urlaub, etc.) befreien nicht von der termingerechten Bezahlung des Pensionspreises. Der Betrieb kann den Pensionspreis nach Absprache mit den Pferdeeinstellern neu festlegen bzw. erhöhen. Der neue Preis gilt ab Beginn des zweiten Monats nach erfolgter, schriftlicher Mitteilung.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,- € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

### § 4

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis ausschließlich mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Der Betrieb erwirbt wegen sämtlicher fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist berechtigt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung tritt

die Berechtigung zum Verkauf des eingestellten, verpfändeten Pferdes ein. In-  
soweit wird auf die geltenden Vorschriften des BGB bezug genommen.

## **§ 5**

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines or-  
dentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern.

## **§ 6**

Der Betrieb behält sich das Recht vor, dem Einsteller jederzeit vorübergehend  
oder auch dauerhaft eine andere Box in den Gebäuden des oben genannten  
Pensionsstalles zuzuweisen, sofern diese für den Einsteller zumutbar ist. Ist das  
eingestellte Pferd für eine absehbare Zeit abwesend, kann der Betrieb die Box  
für diesen Zeitraum mit einem anderen Pferd belegen. Solange während dieser  
Zeit sämtliche Boxen in den Stallungen des Betriebes belegt sind, entfällt für den  
Einsteller die Pflicht der Zahlung des Einstellpreises.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unver-  
züglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an  
Dritte abzugeben.

## **§ 7**

Der Einsteller verpflichtet sich, hinsichtlich fremder Rechte an dem eingestellten  
Pferd Auskünfte zu erteilen und garantiert dafür, daß das Pferd nicht von einer  
ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.  
Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen Tierarzt zu konsultieren  
und einen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen des Stallgebäu-  
des und den Reithallen sowie den Hindernissen durch ihn oder einen Dritten, der  
mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht wer-  
den. Er versichert, daß auf das eingestellte Pferd eine Haftpflichtversicherung  
ausgestellt ist und weist diese dem Betrieb auf Verlangen nach.

## **§ 8**

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Ver-  
änderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

## **§ 9**

Der Betrieb haftet nicht für etwaige Schäden an dem eingestellten Pferd oder an  
dem Eigentum des Einstellers, soweit der Betrieb nicht dagegen versichert ist  
oder diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Be-

triebtes , seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungshilfen verursacht werden. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, daß er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen in Kenntnis gesetzt wurde. Ansprüche aus Feuer- schäden sind ausgeschlossen.

## § 10

Jegliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird dieser Vertrag nicht insgesamt unwirksam.

Westerende,

Reit- und Fahrverein Westerende e.V.

---

(Betrieb)

---

(Einsteller)